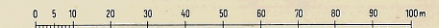


Bebauungsplan VIII-19

für die Grundstücke

Mahnkopfweg 13/15 im Bezirk Spandau

Maßstab 1:1000



A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

festgesetzt	festzusetzen	aufzuheben	
			Geltungsbereichsgrenze
			Straßenbegrenzungslinie
			Baugrenze
			Gehrecht, Leitungsrecht

Beschränkungen

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

	reines Wohngebiet (WR)
	Wochenendhausgebiet (SW)

2. Maß der Nutzung

Flächenmäßige Ausweisung		Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise
--------------------------	--	--

Nicht überbaubare Flächen,
Verkehrsflächen,
Grünflächen usw.

	Grünfläche (außer Dauerkleingarten und Friedhof) öffentlich
	nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen
	öffentliche Straßen, Wege und Plätze
	private Verkehrsflächen

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand
mit Geschoßanzahl

	Wohn- und Mischbauten
	Geschäfts- Lager- Gewerbe- und Industriebauten

Grenzen usw.

	vorhanden		zukünftig		fortfallend
	Grundstücksgrenze		Eigentumsgrenze		Bordkante
	Landschaftsschutzgebiet		geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)		

Aufgestellt:

Bezirksamt Spandau, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung

Amt für Stadtplanung

gez.: Langer

gez.: Reichle

Amtsleiter

Amtsleiter

Berlin-Spandau, den 10. Mai 1963

gez.: Bühl

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 64 vom 28. 8. 1963 erhalten und wurde in der Zeit vom 2. 9. 1963 bis 1. 10. 1963 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Spandau, den 8. Oktober 1963

Bezirksamt Spandau

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

I.A.

gez.: Stroschein

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit §4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

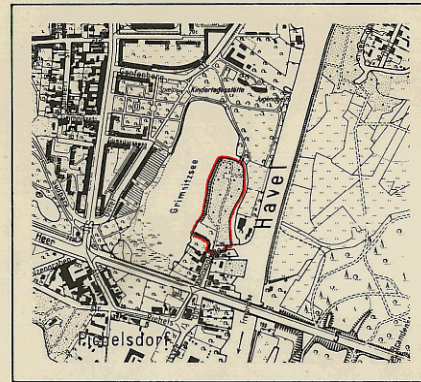
Berlin, den 20. Dezember 1963

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez.: Schwedler

Die Verordnung ist am 20. 1. 1964 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 29 verkündet worden.

Übersichtskarte 1:10 000



Förmlich festgestellte Fluchtlinien
sind nicht vorhanden.

Zu diesem Bebauungsplan gehören:

- ein Eigentümerverzeichnis
- ein Blatt Längen- und Querprofile

Planergänzungsbestimmungen.

- Im Wochenendhausgebiet sind nur eingeschossige Wochenendhäuser zulässig. Die Grundflächenzahl beträgt 0,1. Die Grundfläche der Wochenendhäuser darf jedoch 40 m² nicht überschreiten. Die Traufhöhe der Wochenendhäuser darf 3,0 m über Gelände nicht überschreiten.
- Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wohnwege, Zufahrten und Stellplätze. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Berlin-Spandau, den 20. 12. 1963

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung

im Auftrage

Obervermessungsrat

